*Nur in Gemeinden **mit** Wahlsprengeleinteilung am Gebäude jedes Sprengelwahllokales anschlagen!*

Marktgemeinde: VÖSENDORF

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. **In diesem Gebäude,** 2331 Vösendorf, Laxenburger Straße 196 (Adresse) **, befindet sich das Sprengelwahllokal**

   des Wahlsprengels 7 Geschäftslokal der Firma GGM Gastro Austria (Nummer, Bezeichnung usw.)

   Die dazugehörige Verbotszone umschließt 5 m

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 7:00 **bis** 16:00 **Uhr**

   Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

   Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten:**
   a) **jede Art der Wahlwerbung,** insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
   b) **jede Ansammlung von Personen,** sowie
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF MÖDLING

Kundmachung

angeschlagen am 31.07.2024

abgenommen am 30.09.2024

i.V. stv. Gemeindewahlleiterin Mag. Simone Plank